

Verordnung Studienplatzvergabe für Studienergänzerinnen/ Studienergänzer in das Diplomstudium Zahnmedizin im Studienjahr 2024/2025

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 20 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2024/2025“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 07.02.2024, Studienjahr 2023/2024, 27. Stück, Nr. 84, folgende Verordnung erlassen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt für das Studienjahr 2024/2025 den Zugang zum Diplomstudium der Zahnmedizin für Studienergänzerinnen/Studienergänzer, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch der Zahnmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Zahnmedizin (Q 203) beantragen.

II. Geltungsbereich

§ 2. Das Rektorat stellt fest, dass für die Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber in das Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2024/2025 ein Studienplatz für das vierte Studienjahr in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3. Für andere Studienjahre mit Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl können mangels freier Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl keine Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber gemäß § 20 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2024/2025 zugelassen werden.

§ 4. Als Voraussetzungen für die Studienergänzung werden festgelegt, dass die Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber zum Zeitpunkt der Bewerbung ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben und sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden müssen.

§ 5. Der ausgeschriebene Studienergänzerplatz wird für den Fall, dass die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, größer ist als die Anzahl der für die Studienergänzerinnen/Studienergänzer zur Verfügung stehenden Plätze, nach dem Kriterium des erreichten Rankingplatzes beim Studienergänzertest für das entsprechende Studienjahr vergeben.

§ 6. Inhalt und Umfang des Studienergänzertests werden den Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerbern nach Maßgabe des § 4 nach Ende der Antragsfrist mitgeteilt.

§ 7. Der Studienergänzertest ist keine Prüfung gemäß Universitätsgesetz 2002 und kann von Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerbern im Zuge des Bewerbungsverfahrens für die Studienergänzung im Studienjahr 2024/2025 nur einmal abgelegt werden. Die Einladung zum Studienergänzertest bedeutet noch nicht, dass die Voraussetzungen für die Studienergänzung gemäß § 4 bereits abschließend überprüft sind.

§ 8. Der Studienergänzertest findet zu einem rechtzeitig bekanntzugebenden Termin statt.

§ 9. Formlose **Anträge** auf Zulassung sind schriftlich unter Bekanntgabe einer E-mail-Adresse bis spätestens **30.08.2024 (einlangend)** unter Beischluss von KOPIEN über den Abschluss des Studiums der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung sowie eines Nachweises darüber, dass Sie sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern), per Adresse Fritz-Pregl-Straße 3, 4. Stock, A-6020 Innsbruck, zH Frau Sabrina Olgun, zu stellen. Die Kopien verbleiben an der Universität und werden nicht zurückgestellt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen. Verspätet eingelangte Anträge werden nicht berücksichtigt. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nicht zulässig.

Sofern es sich um Urkunden aus dem Ausland handelt, müssen diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form beglaubigt und übersetzt sein.

§ 10. (1) Die Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber werden nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 9 und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 von der Medizinischen Universität Innsbruck ausschließlich im Wege von E-Mails an die im Antrag bekannt gegebene E-Mail-Adresse zum Studienergänzertest und im Falle des Erreichens eines ausreichenden Rankingplatzes beim Studienergänzertest, zur Vorlage der Originalurkunden bzw. zur Übermittlung notariell beglaubigter Abschriften im Zuge eines Studienplatzangebots eingeladen

Sofern es sich um Urkunden aus dem Ausland handelt, müssen diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form beglaubigt und übersetzt sein.

Die Studienergänzungswerberinnen/Studienergänzungswerber trifft die Verpflichtung, ihren E-Mail-Account regelmäßig – zumindest täglich – auf den Eingang von E-Mails der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nicht zulässig.

(2) Die Originale bzw. notariell beglaubigten Abschriften der Zeugnisse über die von der Studienergänzungswerberin/vom Studienergänzungswerber im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgelegten Studienabschlusses der Humanmedizin sowie der Bestätigung über die Ausbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sind bis **spätestens 30.09.2024 (einlangend)** in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation der Medizinischen Universität Innsbruck, persönlich vorzulegen bzw. an den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern), per Adresse Fritz-Pregl-Straße 3, 4. Stock, A-6020 Innsbruck, zH Frau Sabrina Olgun zu übermitteln.

(3) Ohne die Erfüllung nach Abs. 2 kann eine Zulassung an der Medizinischen Universität Innsbruck nicht gewährt werden.

III. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 11. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Wege der Studienergänzung an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 12. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten